KURKA
Steuerberatung

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2024

BlueActivity GmbH

Beratung & Verkauf von Lösungen zur Wasserhygiene

Rudolf-Diesel-Str. 11
69115 Heidelberg

INHALTSVERZEICHNIS

1.	**AUFTRAG**	2
1.1	Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2	Auftragsdurchführung	3
1.3	Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	4
2.	**GRUNDLAGEN DES JAHRESABSCHLUSSES**	6
3.	**RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**	7
3.1	Rechtliche Verhältnisse	7
3.2	Steuerliche Verhältnisse	8
4.	**WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE**	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Vermögenslage	9
4.3	Finanzlage	10
4.4	Ertragslage	10
5.	**BESCHEINIGUNG**	12
5.1	Ergebnis der Arbeiten	12
5.2	Bescheinigung	12
6.	**ERLÄUTERUNGSTEIL**	13
6.1	Erläuterungen zur Bilanz	13
6.2	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	20
7.	**KENNZAHLEN DES UNTERNEHMENS**	27
8.	**ANLAGEN**	31
	Bilanz zum 31. Dezember 2024	32
	Angaben unter der Bilanz (MicroBilG)	33
	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	34
	Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024	36

1. AUFTRAG

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

BlueActivity GmbH,
Heidelberg

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in unseren Geschäftsräumen in Weinheim und Frankfurt am Main durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungserleichterungen und der Möglichkeit der Hinterlegung des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß MicroBilG.

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Betrag in EUR	**2024**	**2023**	**2022**
Bilanzsumme	733.016,48	357.730,68	344.499,69
Umsatzerlöse	690.970,76	385.089,92	347.068,86
Anzahl der Arbeitnehmer	2,00	2,00	2,00

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 275 Abs. 5, 264 Abs. 1, 266 Abs. 1 HGB kein Gebrauch gemacht.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den nachstehenden Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 (zuletzt geändert durch Beschluss der Bundeskammerversammlung vom 28./29. März

2022) über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir mit unserem Auftraggeber vereinbart, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Durch regelmäßige Überprüfungen im Rahmen der Qualitätssicherung des DStV und ISO 9001 und Abnahme der Qualitätssiegel, können wir strukturierte und gut überwachte Prozesse nachweisen. Unser internes Qualitätsmanagement unterliegt strengen Anforderungen und gewährleistet durch Checklisten eine umfassende Dokumentation der Arbeitsabläufe.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Beschei-

nigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von der Geschäftsführung wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

1.3 Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

2. GRUNDLAGEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Das Vorratsvermögen wurde von der Gesellschaft bestandsmäßig zum Abschlussstichtag erfasst. An der Erfassung der Vorräte haben wir nicht mitgewirkt.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Personen erbracht.

3. RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	BlueActivity GmbH
Rechtsform:	GmbH
Gründung:	am 15.03.2021
Sitz:	Heidelberg
Anschrift:	Rudolf-Diesel-Str. 11 69115 Heidelberg
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Amtsgericht Mannheim
Registergerichtsnummer:	HRB 740767
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 21.09.2023
Geschäftsjahr:	1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
Gegenstand des Unternehmens:	Beratung und Verkauf von kompletten Lösungen zur Wasserhygiene für Industrie, Wohnwirtschaft, Hotellerie, Krankenhäuser und Alten-Pflegeheime
Gezeichnetes Kapital:	61.285,00 EUR

Gesellschafter/in:

	Anteil (nominell/prozentual)	
Epoona Water GmbH	6.133,00 EUR	10,01%
Lars Havighorst	40.468,00 EUR	66,03%
Carolin Kebekus	766,00 EUR	1,25%
Hans Kötter	766,00 EUR	1,25%
MUR Vermarktungs- & Vertriebs GmbH	939,00 EUR	1,53%
Ruth Pfister	766,00 EUR	1,25%
s.amudi UG (haftunngsbeschränkt)	766,00 EUR	1,25%
Dr. Henning Schneider	766,00 EUR	1,25%
Michael Simon	6.000,00 EUR	9,79%
Heinz Wolfram Starke	2.000,00 EUR	3,26%
Teamgeist Capital GmbH	1.532,00 EUR	2,50%
Carmen Vorländer	383,00 EUR	0,63%

Geschäftsführung: Lars Havighorst

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Heidelberg
Steuernummer:	32491/25560

Die Gesellschaft unterliegt gem. § 1 KStG der Körperschaftsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gem. §§ 16 bis 18 ff UStG.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

4. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

4.1 Allgemeines

4.1.1 Angaben zum Personalbestand

Arbeitnehmergruppen	Zahl
Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt im Wirtschaftsjahr	**2,00**

4.2 Vermögenslage

Bilanz zum (TEUR)	31.12.2024		31.12.2023	
AKTIVA				
Immaterielles Anlagevermögen	41,4	4%	19,8	6%
Sachanlagen	321,4	35%	178,2	50%
Vorräte	98,3	11%	51,3	14%
Forderungen	189,1	20%	20,9	6%
Sonstige Vermögensgegenstände	37,2	4%	26,0	7%
Flüssige Mittel/Wertpapiere	33,4	4%	43,9	12%
Rechnungsabgrenzungsposten	12,3	1%	17,7	5%
Nicht gedeckter EK-Fehlbetrag	192,2	21%	0,0	0%
Summe Aktiva	**925,2**	**100%**	**357,7**	**100%**

Bilanz zum (TEUR)	31.12.2024		31.12.2023	
PASSIVA				
Eigenkapital	0,0	0%	160,7	45%
Rückstellungen	51,3	6%	33,8	9%
Kreditverbindlichkeiten	134,9	15%	2,2	1%
Lieferverbindlichkeiten	379,8	41%	62,9	18%
Gesellschafterverbindlichkeiten	51,2	6%	51,6	14%
Sonstige Verbindlichkeiten	307,9	33%	46,6	13%
Summe Passiva	**925,2**	**100%**	**357,7**	**100%**

Die Darstellung der Werte in TEUR kann zu Rundungsdifferenzen führen.

4.3 Finanzlage

Art der Forderung (TEUR) 31.12.2024	Gesamtbetrag	Restlaufzeit kleiner 1 Jahr	Restlaufzeit größer 1 Jahr
aus Lieferungen und Leistungen	189,1	189,1	0,0
gegenüber Gesellschaftern	1,9	1,9	0,0
sonstige Vermögensgegenstände	35,3	35,3	0,0
Summe	**226,3**	**226,3**	**0,0**

Art der Verbindlichkeit (TEUR) 31.12.2024	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit kleiner 1 Jahr	größer 1 Jahr
gegenüber Kreditinstituten	134,9	134,9	0,0
aus Lieferungen und Leistungen	379,8	379,8	0,0
gegenüber Gesellschaftern	51,2	0,0	51,2
sonstige Verbindlichkeiten	307,9	26,6	281,3
Summe	**873,8**	**541,3**	**332,5**

4.4 Ertragslage

	Gewinn-/Verlustrechnung (TEUR)	2024		2023	
	Umsatzerlöse	691,0	100,0	385,1	100,0
+	and.aktiv.Eigenleistung	0,8	0,1	1,9	0,5
+	sonst.betriebl.Erträge	98,3	14,2	28,0	7,3
-	Materialaufwand	174,2	25,2	196,3	51,0
-	Personalaufwand	404,4	58,5	290,5	75,4
-	Abschreibungen	44,9	6,5	35,7	9,3
-	sonst.betriebl.Aufwand	508,3	73,6	330,3	85,8
-	Finanzaufwand	6,5	0,9	9,9	2,6
-	EE-Steuern	4,0	0,6	3,7	1,0
	Ergebnis nach Steuern	**-352,2**	**-51,0**	**-451,5**	**-117,2**
-	sonstige Steuern	0,7	0,1	1,0	0,3
	Jahresergebnis	**-352,9**	**-51,1**	**-452,4**	**-117,5**

Die Darstellung der Werte in TEUR kann zu Rundungsdifferenzen führen.

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresergebnis von -352.873,93 EUR (Vorjahr: -452.443,13 EUR) ab.

Die Umsatzerlöse betrugen im Berichtszeitraum 690.970,76 EUR. Im Vorjahr 2023 wurde demgegenüber ein Betrag von 385.089,92 EUR ausgewiesen. Das entspricht einer Erhöhungsrate von 79,43 %.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren in 2024 betrugen 169.453,97 EUR gegenüber 148.464,00 EUR im Vergleichszeitraum 2023. Der relative Anstieg gegenüber dem Vorjahr beträgt damit 14,14 %.

An Aufwendungen für bezogene Leistungen fielen im Berichtszeitraum 4.780,45 EUR an. Im Vorjahr 2023 belief sich der entsprechende Wert auf 47.872,25 EUR. Dies entspricht einer Minderungsrate gegenüber dem Vorjahr von 90,01 %.

Die Löhne und Gehälter 2024 betrugen 370.517,79 EUR gegenüber 266.649,00 EUR im Vergleichszeitraum 2023. Die absolute Veränderung beträgt damit 103.868,79 EUR. Dies ergibt eine Erhöhungsrate von 38,95 %.

Die Umsatzrentabilität betrug -51,07 %. Im Vorjahr 2023 lag dieser Wert bei -117,49 %.

5. BESCHEINIGUNG

5.1 Ergebnis der Arbeiten

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

5.2 Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der BlueActivity GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Weinheim, &IAV&

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR

6. ERLÄUTERUNGSTEIL

6.1 Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Anlagevermögens einschließlich der Zugänge, Abgänge und Entwicklung der einzelnen Konten/Wirtschaftsgüter verweisen wir auf den Anlagespiegel zum 31. Dezember 2024 als Anlage (siehe Seite 36).

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte

Konzessionen, Schutzr.,selbst geschaffen	27.731,00	12.180,00
	27.731,00	12.180,00

Bei den selbstgeschaffenen Wirtschaftsgütern handelt es sich um Patente zur Wasseraufbereitung. Die Herstellungskosten setzen sich aus folgenden Bestandteilen (Entwicklungskosten) zusammen: Kosten für die Patentanmeldung sowie Arbeitsstunden der entsprechenden Mitarbeiter.

2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	5.567,00	7.592,00
	5.567,00	7.592,00

3. geleistete Anzahlungen

Anzahlungen immaterielle VermG	8.100,00	0,00
	8.100,00	0,00

Die Anzahlungen wurden im Zeitraum September bis November 2024 für eine neue Website gezahlt.

Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	**41.398,00**	19.772,00

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR

II. Sachanlagen

1. technische Anlagen und Maschinen

Technische Anlagen	246.796,00	164.980,00
	246.796,00	164.980,00

Im Wirtschaftsjahr wurden folgende Maschinen bzw. Anlagen neu angeschafft.

Dabei handelt es sich vor allem um folgende Wirtschaftsgüter: mehrere Anlagen zur Wasseraufbereitung.

2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Sonstige Transportmittel	63.264,00	0,00
Werkzeuge	7.632,00	10.012,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	1,00
Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	1.707,00	2.277,00
Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	2.000,00	895,00
	74.603,00	13.185,00

Folgende wesentliche Änderungen ergaben sich bei den sonstigen Transportmitteln:
In 2024 wurde ein Anhänger mit einer mobilen Wasseraufbereitungsanlage angeschafft.

Summe Sachanlagen	**321.399,00**	178.165,00
Summe Anlagevermögen	**362.797,00**	197.937,00

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Bestand Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe	61.775,20	34.442,91
	61.775,20	34.442,91

Der Bestand der Roh-/Hilfs- und Betriebsstoffe setzt sich vor allem aus noch nicht verbauten Teilen für die Anlagen zur Wasseraufbereitung zusammen.

Die Bewertung erfolgt im Rahmen des Verbrauchsfolgeverfahrens (last in first out bzw. first in first out) gemäß § 256 HGB.

Die Inventur wurde durch körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
2. fertige Erzeugnisse und Waren		
Fertige Erzeugnisse und Waren	36.477,96	16.866,50
	36.477,96	16.866,50

Die Bewertung erfolgt im Rahmen des Verbrauchsfolgeverfahrens (last in first out bzw. first in first out) gemäß § 256 HGB.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus L+L	190.659,31	20.860,70
Pauschalwertberichtigung Forderg./b.1J	-1.602,18	0,00
	189.057,13	20.860,70

Die Verbuchung erfolgte im Rahmen einer OPOS-Buchhaltung. Die Einzelkonten der OPOS-Liste zum 31. Dezember 2024 stimmen mit dem oben stehenden Forderungsbetrag überein.

Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich zum 31. Dezember 2024 eine Erhöhung um 806,3 %. Diese Veränderung ergab sich im Wesentlichen auf Grund der stichtagsbezogenen Betrachtungsweise.

Die gebildete Pauschalwertberichtigung wurde zum 31. Dezember 2024 mit 1 % angesetzt. Diese ergab sich aus Erfahrungswerten der letzten Jahre.

Bei Bilanzerstellung waren wesentliche Forderungen bereits ausgeglichen.

2. sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	1.051,28
Forderungen gegen GmbH-Gesellschafter	1.914,84	0,00
Kautionen	5.938,00	3.557,00
Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG	0,00	6.643,00
Genossenschaftsanteile z.kfr.Verbleib	25,00	0,00
Umsatzsteuer laut Erklärung	29.896,84	1.338,96
Forderungen USt-Vorauszahlungen	0,00	11.766,52
Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	10.644,83	1.167,24
Verbindlichkeit.gg. DWS UG	0,00	524,56
Umsatzsteuer laufendes Jahr	-11.222,18	0,00
	37.197,33	26.048,56

Gegenüber Gesellschaftern bestanden Forderungen in Höhe von 1.914,84 EUR.

Es bestanden zum 31. Dezember 2024 noch Kautionen auf Grund von Mietverhältnissen sowie Lizenzvereinbarungen.

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
III.	**Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**		
	Sparkasse Heidelberg # 9325212	33.415,59	43.868,08
		33.415,59	43.868,08
	Summe Umlaufvermögen	**357.923,21**	142.086,75
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		
	Aktive Rechnungsabgrenzung	12.296,27	17.706,93
		12.296,27	17.706,93

Die Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten unter anderem Abgrenzungen für Leasingsonderzahlungen und Mietaufwendungen.

D.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**		
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	192.204,15	0,00
		192.204,15	0,00

Im Dezember 2024 erhielt die Gesellschaft mehrere Wandeldarlehen in einer Gesamtsumme von 250.000,00 EUR. Die Darlehen wurden allesamt mit einem Rangrücktritt begeben, weshalb durch den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag keine bilanzielle Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne vorliegt.

Summe Aktiva	**925.220,63**	357.730,68

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	PASSIVA		
A.	**Eigenkapital**		
I.	**Gezeichnetes Kapital**		
	Gezeichnetes Kapital	61.285,00	61.285,00
		61.285,00	61.285,00
	nicht eingeforderte ausstehende Einlagen		
	Ausstehende Einlage nicht eingefordert	-12.500,00	-12.500,00
		-12.500,00	-12.500,00
	eingefordertes Kapital		
II.	**Kapitalrücklage**		
	Kapitalrücklage	794.126,00	794.126,00
		794.126,00	794.126,00
III.	**Verlustvortrag**		
	Verlustvortrag vor Verwendung	0,00	229.798,09
		0,00	229.798,09
IV.	**Jahresfehlbetrag**		
	Jahresfehlbetrag	0,00	452.443,13
		0,00	452.443,13
V.	**Bilanzverlust**		
	Bilanzverlust	1.035.115,15	0,00
		1.035.115,15	0,00

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
nicht gedeckter Fehlbetrag		
nicht gedeckter Fehlbetrag	192.204,15	0,00
	192.204,15	0,00
Summe Eigenkapital		
Eigenkapital	0,00	160.669,78

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für latente Steuern

Rückstellungen für latente Steuern	7.632,20	3.654,00
	7.632,20	3.654,00

Der steuerrechtliche Jahresüberschuss beträgt 362.156,41 EUR. Es ergibt sich daher ein Ansatz von passiven latenten Steuern auf Grund von Bewertungsunterschieden im Anlagevermögen sowie bei den Rückstellungen für Personalkosten.
Die Steuerbelastung wird pauschal mit 30% errechnet.

2. sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen	1.645,12	0,00
Rückstellungen für Personalkosten	35.535,06	23.655,56
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	6.000,00	6.000,00
Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	500,00	500,00
	43.680,18	30.155,56

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten:

Die Rückstellung für Urlaub der Mitarbeiter wurde auf Basis der Resturlaubstage unter Berücksichtigung der Lohn- einschl. Lohnnebenkosten berechnet. Dabei wurden mögliche Lohnerhöhungen ebenfalls berücksichtigt.

Rückstellung für Aufbewahrung:
Die Unterlagen werden in den Geschäftsräumen in Heidelberg aufbewahrt.

Pauschal wurden 500,00 EUR angesetzt.

Auf eine Abzinsung wurde in Zusammenhang mit dem geringen Betrag verzichtet.

Eine weitere Rückstellung wurde für die Erstellung des Jahresabschlusses gebildet.

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Volksbank Kurpfalz # 34136050	131.853,40	0,00
Mastercard #6891 H. Havighorst Spk. HD	0,00	955,11
Mastercard # 4861 H. Simon	300,18	1.211,79
Mastercard #4475 H.Havighorst Voba Kurpf	2.756,03	0,00
	134.909,61	2.166,90

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	379.816,11	62.873,98
	379.816,11	62.873,98

Die Verbuchung erfolgte im Rahmen einer OPOS-Buchhaltung. Die Einzelkonten der OPOS-Liste zum 31. Dezember 2024 stimmen mit dem oben stehenden Verbindlichkeitsbetrag überein.

Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich zum 31. Dezember 2024 eine Erhöhung um 504,1 %. Diese Veränderung ergab sich im Wesentlichen auf Grund stichtagsbezogenen Betrachtungsweise.

Ein Großteil der Verbindlichkeiten wurde direkt zu Beginn des Jahres 2025 getilgt.

3. sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	4.415,27
Verbindlichkeiten aus Wandeldarlehen	250.000,00	0,00
Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern 1-5J	51.236,60	51.599,13
Darlehen Rlz 1-5 J. (sonstige VB)	31.304,10	31.304,10
Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	18.727,55	5.784,00
Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	6.897,78	5.107,96
USt fällig Folg.per.§§13(1) u.13b(2)UStG	1.016,50	0,00
	359.182,53	98.210,46

Aus der Lohnsteuervoranmeldung 12/2024 ergibt sich eine Zahlung für Lohn-/Kirchensteuer in Höhe von 6.897,78 EUR, welche bei Abschlusserstellung bereits beglichen war.

Summe Passiva	**925.220,63**	357.730,68

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR

6.2 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Haupttätigkeit des Unternehmens umfasst die Beratung und Verkauf von kompletten Lösungen zur Wasserhygiene für Industrie, Wohnwirtschaft, Hotellerie, Krankenhäuser und Alten-Pflegeheime.

1. Umsatzerlöse

Erlöse 19% USt	693.170,27	385.985,28
Gewährte Skonti 19 % USt	-2.199,51	-895,36
	690.970,76	385.089,92

2. andere aktivierte Eigenleistungen

Akt. Eigenleistung selbst gesch. imm.VG	830,00	1.865,52
	830,00	1.865,52

3. Gesamtleistung	**691.800,76**	386.955,44

4. sonstige betriebliche Erträge

a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Erträge Auflösung von Rückstellungen	980,60	0,00
	980,60	0,00

In 2024 gab es Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.
Es wurde die Rückstellung für die Erstellung des Jahresabschlusses 2023 in Höhe von 980,60 EUR aufgelöst.

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
b) übrige sonstige betriebliche Erträge		
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	811,60
Verrechnete sonstige Sachbezüge	-3.287,40	-1.207,59
Verrech. sonstige Sachbezüge Fzg 19% USt	25.709,64	21.224,68
Erstattungen Aufwendungsausgleichsgesetz	0,00	7.154,00
Investitionszuschüsse	74.911,00	0,00
	97.333,24	27.982,69

Das Fahrzeug Mercedes Benz V300d wurde in 2024 von Michael Simon genutzt. Der Bruttolistenpreis beträgt 78.400,00 EUR.
Der Nutzungsvorteil wurde im Rahmen der 1% Regelung ermittelt.

Das Fahrzeug Ford Galaxy wurde in 2024 von Wolfram Starke genutzt. Der Bruttolistenpreis beträgt 27.400,00 EUR.
Der Nutzungsvorteil wurde im Rahmen der 1% Regelung ermittelt.

5. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
Wareneingang	22.621,67	4.097,23
Wareneingang 19% Vorsteuer	54.727,98	91.351,78
EU-Erwerb 19% Vorst./USt	97.715,10	23.091,60
Erhaltene Skonti 19% Vorsteuer	0,00	-10,09
Bezugsnebenkosten	15.817,68	11.297,81
Zölle und Einfuhrabgaben	51,15	14,53
Bestandsveränderung RHB-Stoffe / Waren	-21.479,61	18.621,14
	169.453,97	148.464,00

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Fremdleistungen	4.780,45	6.141,00
Sonstige Leistungen EU 19% Vorst./USt	0,00	41.731,25
	4.780,45	47.872,25

Die Materialaufwandsquote beläuft sich auf 25,2 % zur Gesamtleistung (Vorjahr 50,7 %).

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR

6. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

Gehälter	206.399,97	142.483,32
Geschäftsführergehälter GmbH-Gesells.	99.960,00	99.960,00
Fremdarbeiter	23.700,00	0,00
Pauschale Steuer für Gesellschafter-GF	115,80	116,28
Pauschale Steuer für Arbeitnehmer	0,00	39,78
Freiwillige Zuwendungen an Ges.er-GF	3.870,36	3.759,21
Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	13.222,92	10.361,73
Sachzuwend., Dienstleistungen Ges.er-GF	10.213,68	9.928,68
Aufwendung Veränderung Urlaubsrückst.	13.035,06	0,00
	370.517,79	266.649,00

Am Jahresende wurden im Unternehmen drei Mitarbeiter beschäftigt.

Für die Folgejahre ist davon auszugehen, dass der Personalstand sich erhöht auf Grund der guten Auftragslage.

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Gesetzliche Sozialaufwendungen	31.517,38	22.266,07
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.645,12	1.155,56
Aufwendungen für Altersversorgung	764,60	444,48
	33.927,10	23.866,11

Das Unternehmen gehört der Berufsgenossenschaft BG ETEM an.

Die Beitragssätze der gesetzlichen Sozialversicherung beliefen sich in 2024 wie folgt:

Krankenversicherung:	14,6 %
Pflegeversicherung:	3,40 % bzw. 4,00 %
Arbeitslosenversicherung:	2,6 %
Rentenversicherung:	18,6 %

Die Personalaufwandsquote beläuft sich auf 58,5 % zur Gesamtleistung (Vorjahr 75,1 %). Daraus ergibt sich eine Veränderung 39,2 %.

7. Abschreibungen

Die Abschreibung wurde grundsätzlich nach der gewöhnlichen Nutzungsdauer angelehnt an die steuerlichen Abschreibungstabellen vorgenommen. Die Werte sind dem Anlagespiegel zu entnehmen.

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
Abschreibung immaterielle VermG	2.025,00	2.025,00
Abschreibung selbst geschaffene imm. VG	1.520,14	475,52
Abschreibungen auf Sachanlagen	38.214,60	32.644,93
Abschreibungen auf Fahrzeuge	1.347,50	0,00
Sofortabschreibung GWG	1.174,74	0,00
Abschreibungen auf WG Sammelposten	570,00	570,44
	44.851,98	35.715,89
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten		
Raumkosten	262,94	646,23
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	13.142,15	8.116,46
Reinigung	0,00	40,68
Instandhaltung betrieblicher Räume	0,00	350,00
	13.405,09	9.153,37

Die Raumkosten entstanden für die Geschäftsräume in Heidelberg.

b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben		
Versicherungen	8.959,50	3.476,46
Beiträge	900,00	355,00
Sonstige Abgaben	497,44	517,44
	10.356,94	4.348,90
c) Reparaturen und Instandhaltungen		
Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	298,13	756,30
	298,13	756,30
d) Fahrzeugkosten		
Fahrzeug-Versicherungen	6.292,95	2.368,55
Laufende Fahrzeug-Betriebskosten	14.838,42	13.347,99
Fahrzeug-Reparaturen	7.310,74	7.352,39
Garagenmieten	2.343,27	1.670,00
Mietleasing Kfz	33.703,18	28.793,70
Übertrag	64.488,56	53.532,63

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	64.488,56	53.532,63
Mietleasing Elektrofahrzeuge/Fahrräder	2.562,96	2.562,96
Sonstige Fahrzeugkosten	152,71	1.063,48
Mautgebühren	0,00	65,00
Fremdfahrzeugkosten	1.030,34	323,08
	68.234,57	57.547,15

In den Fahrzeugkosten sind unter anderem Kosten für Fahrzeuge enthalten, die auf Grund von Leasing- bzw. Mietverträgen nicht im Anlagevermögen bilanziert werden.

Dazu zählen unter anderem ein Mercedes Benz V300d sowie ein Ford Galaxy.

e) Werbe- und Reisekosten

Werbekosten	11.496,89	26.883,90
Streuartikel	0,00	160,74
Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	95,12	82,69
Geschenke nicht abzugsfähig ohne §37b EStG	0,00	48,80
Repräsentationskosten	2.493,94	707,86
Bewirtungskosten	5.814,90	4.852,71
Aufmerksamkeiten	0,00	120,00
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	2.492,12	2.079,77
Reisekosten Arbeitnehmer	6.212,95	9.341,63
Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	1.951,58	20,00
Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	1.693,30	1.539,00
	32.250,80	45.837,10

f) verschiedene betriebliche Kosten

Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.040,11	195,10
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	16.136,32	21.972,11
Porto	343,18	422,32
Telefon	2.531,33	1.959,06
Bürobedarf	743,04	349,07
Fortbildungskosten	5.697,05	4.305,00
Freiwillige Sozialleistungen	163,67	0,00
Rechts- und Beratungskosten	241.543,67	155.507,06
Abschluss- und Prüfungskosten	6.000,00	6.000,00
Buchführungskosten	7.094,45	5.381,40
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	841,50	794,64
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	21.927,93	8.601,21
Werkzeuge und Kleingeräte	363,09	506,79
Sonstiger Betriebsbedarf	1.937,40	4.978,09
Berufskleidung	498,48	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	660,38	522,19
	309.521,60	211.494,04

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR

Bei den verschiedenen betrieblichen Kosten ergab sich eine erhebliche Abweichung zu den Vorjahren (Veränderung: 46,35 %).

g) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens

Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	1,00	0,00
	1,00	0,00

h) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen

Einstellung in die PWB auf Forderungen	1.602,18	0,00
	1.602,18	0,00

Es ist nicht mit einem vollständigen Forderungsausfall zu rechnen, daher wurde auch von einer Umsatzsteuerkorrektur abgesehen.

i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

Periodenfremde Aufwendungen	72.617,00	1.121,40
	72.617,00	1.121,40

Periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 72.617,00 EUR entstanden für den Zeitraum 2022 und 2023 durch nicht verbuchte Anlagenabgänge.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	5.043,84	156,79
Zinsen an Gesellschafter mit Beteiligung >25%	0,00	1.891,31
Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	813,75	7.869,65
Kreditprovision,Verwaltungskostenbeitr.	620,14	0,00
	6.477,73	9.917,75

Die Darlehenszinsen in Höhe von 5.043,84 ergaben sich aus den Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten in Höhe von 134.909,61 EUR.

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
Aufw. Zuführg/Auflösung latente Steuern	3.978,20	3.654,00
	3.978,20	3.654,00
11. Ergebnis nach Steuern		
Ergebnis nach Steuern	-352.159,93	-451.459,13
12. sonstige Steuern		
Kfz-Steuern	714,00	984,00
	714,00	984,00
13. Jahresfehlbetrag		
Jahresfehlbetrag	352.873,93	452.443,13

Der steuerrechtliche Jahresfehlbetrag beträgt 362.156,41 EUR.

14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
Verlustvortrag nach Verwendung	682.241,22	0,00
	682.241,22	0,00
15. Bilanzverlust		
Bilanzverlust	1.035.115,15	0,00

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR

7. KENNZAHLEN DES UNTERNEHMENS

		31.12.2024 EUR / Wert	31.12.2023 EUR / Wert
Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur			
Eigenkapital	-192.204,15		160.669,78
Bilanzsumme	733.016,48		357.730,68
Eigenkapitalquote in %		**-26,22**	44,91

Die Eigenkapitalquote stellt die Höhe des Eigenkapitalanteils am Gesamtkapital dar.
Sie ist Indikator für Risiko und ggf. Bonität des Unternehmens, je höher die Eigenkapitalquote, umso höher ist die finanzielle Stabilität des Unternehmens und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern. In diesem Zusammenhang sinkt auch das Risiko einer Insolvenz.

		31.12.2024 EUR / Wert	31.12.2023 EUR / Wert
Kennzahlen zur Finanz- und Liquiditätsstruktur			
Quote der flüssigen Mittel in %	33.415,59		43.868,08
Bilanzsumme	733.016,48		357.730,68
Quote der flüssigen Mittel in %		**4,56**	12,26

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
		31.12.2024 EUR / Wert	31.12.2023 EUR / Wert

Kennzahlen zur Rentabilität

EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization)			
Jahresfehlbetrag	352.873,93		452.443,13
EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization)	3.978,20		3.654,00
EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization)	6.477,73		9.917,75
EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization)	44.851,98		35.715,89
EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization)		**-297.566,02**	-403.155,49
Jahresfehlbetrag	352.873,93		452.443,13
Eigenkapital	-192.204,15		160.669,78
Eigenkapitalrendite in %		**183,59**	-281,60

Die Eigenkapitalrentabilität stellt das Verhältnis zwischen dem Jahresüberschuss und dem Eigenkapital dar. Damit wird die Verzinsung des Eigenkapitals verdeutlicht.
Es verschafft dem Eigenkapitalgeber einen Eindruck, ob und in wie weit sich die Investition in das Unternehmen gelohnt hat.

Eine Erhöhung der Eigenkapitalrentabilität kann auch durch die Aufnahme von Fremdkapital erreicht werden. In diesem Zusammenhang entsteht der sogenannte Leverage Effekt: das bedeutet, dass die Gesamtkapitalrentabilität höher ist als der Fremdkapitalzins und sich der Verschuldungsgrad durch die Veränderung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital durch die Fremdkapitalaufnahme erhöht. Eine hohe Eigenkapitalrentabilität kann daher auch auf eine geringe Eigenkapitalquote und damit auf die Gefahr einer Überschuldung hindeuten.

Gesamtkapitalrendite in %	-346.396,20		-442.525,38
Bilanzsumme	733.016,48		357.730,68
Gesamtkapitalrendite in %		**-47,26**	-123,70

Die Gesamtkapitalrentabilität stellt die Verzinsung des gesamten Kapitaleinsatzes (inkl. Fremdkapital) im Unternehmen dar. Hier wird auf die Effizienz des gesamten eingesetzten Kapitals abgestellt.

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Cashflow	-308.021,95		-416.727,24
Gesamtleistung	691.800,76		386.955,44
Umsatzrendite II bezogen auf den Cashflow in %		**-44,52**	-107,69

Die Umsatzrentabilität gibt den Anteil der Umsatzerlöse wieder, den das Unternehmen aus der operativen Tätigkeit als Gewinn bzw. als Verlust erzielt hat. Damit können Aussagen zur Kosteneffizienz und zur Position des Unternehmens am Markt getroffen werden.
Um die Kennzahl möglichst aussagekräftig darzustellen, wird das ordentliche Betriebsergebnis um außergewöhnliche Sachverhalte bereinigt.

Cashflow - Kennzahlen

		31.12.2024 EUR / Wert	31.12.2023 EUR / Wert
Cashflow			
Jahresfehlbetrag	352.873,93		452.443,13
Cashflow	44.851,98		35.715,89
Cashflow		**-308.021,95**	-416.727,24

Der Cash Flow zeigt den erzielten Nettozufluss der liquiden Mittel und stellt damit die Finanzkraft bzw. Innenfinanzierungskraft des Unternehmens dar. In diesem Zusammenhang lässt sich eine Aussage zu der finanziellen Situation des Unternehmens treffen.

Kennzahlen zur Produktivität

		31.12.2024 EUR / Wert	31.12.2023 EUR / Wert
Jahresfehlbetrag	352.873,93		452.443,13
Beschäftigte Personen	2,00		0,00
Jahresüberschuss je Mitarbeiter		**-176.436,97**	0,00
Umsatzerlöse	690.970,76		385.089,92
Beschäftigte Personen	2,00		0,00
Umsatz je Mitarbeiter		**345.485,38**	0,00

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	189.057,13		20.860,70
Umsatzerlöse	690.970,76		385.089,92
Laufzeit der Forderungen aus LuL in Tagen		**99**	20
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	379.816,11		62.873,98
Materialaufwand	174.234,42		196.336,25
Laufzeit der Verbindlichkeiten aus LuL in Tagen		**785**	115

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR

8. ANLAGEN

BlueActivity GmbH
BILANZ zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	27.731,00	12.180,00
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.567,00	7.592,00
3. geleistete Anzahlungen	8.100,00	0,00
	41.398,00	19.772,00
II. Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	246.796,00	164.980,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	74.603,00	13.185,00
	321.399,00	178.165,00
Summe Anlagevermögen	362.797,00	197.937,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	61.775,20	34.442,91
2. fertige Erzeugnisse und Waren	36.477,96	16.866,50
	98.253,16	51.309,41
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	189.057,13	20.860,70
2. sonstige Vermögensgegenstände	37.197,33	26.048,56
- davon gegen Gesellschafter EUR 1.914,84 (EUR 524,56)		
	226.254,46	46.909,26
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	33.415,59	43.868,08
Summe Umlaufvermögen	357.923,21	142.086,75
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.296,27	17.706,93
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	192.204,15	0,00
	925.220,63	**357.730,68**

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	61.285,00	61.285,00
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-12.500,00	-12.500,00
eingefordertes Kapital	48.785,00	48.785,00
II. Kapitalrücklage	794.126,00	794.126,00
III. Verlustvortrag		229.798,09
IV. Jahresfehlbetrag		452.443,13
V. Bilanzverlust	1.035.115,15	
- davon Verlustvortrag EUR 682.241,22 (EUR 0,00)		
nicht gedeckter Fehlbetrag	192.204,15	0,00
Summe Eigenkapital	0,00	160.669,78
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für latente Steuern	7.632,20	3.654,00
2. sonstige Rückstellungen	43.680,18	30.155,56
	51.312,38	33.809,56
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	134.909,61	2.166,90
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 134.909,61 (EUR 2.166,90)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	379.816,11	62.873,98
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 379.816,11 (EUR 62.873,98)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	359.182,53	98.210,46
- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 51.236,60 (EUR 51.599,13)		
- davon aus Steuern EUR 7.914,28 (EUR 5.107,96)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 26.641,83 (EUR 15.307,23)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 332.540,70 (EUR 82.903,23)		
	873.908,25	163.251,34
	925.220,63	**357.730,68**

Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: BlueActivity GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Heidelberg

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Mannheim

Register-Nr.: HRB 740767

Unterschrift der Geschäftsführung

Heidelberg, &IND&

Lars Havighorst

BlueActivity GmbH

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR	%
1. Umsatzerlöse	690.970,76	99,88	385.089,92	99,52
2. andere aktivierte Eigenleistungen	830,00	0,12	1.865,52	0,48
3. Gesamtleistung	**691.800,76**	**100,00**	**386.955,44**	**100,00**
4. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	980,60	0,14	0,00	0,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	97.333,24	14,07	27.982,69	7,23
	98.313,84	14,21	27.982,69	7,23
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	169.453,97	24,49	148.464,00	38,37
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.780,45	0,69	47.872,25	12,37
	174.234,42	25,19	196.336,25	50,74
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	370.517,79	53,56	266.649,00	68,91
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	33.927,10	4,90	23.866,11	6,17
- davon für Altersversorgung EUR 764,60 (EUR 444,48)				
	404.444,89	58,46	290.515,11	75,08
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	44.851,98	6,48	35.715,89	9,23
8. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Raumkosten	13.405,09	1,94	9.153,37	2,37
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	10.356,94	1,50	4.348,90	1,12
c) Reparaturen und Instandhaltungen	298,13	0,04	756,30	0,20
d) Fahrzeugkosten	68.234,57	9,86	57.547,15	14,87
e) Werbe- und Reisekosten	32.250,80	4,66	45.837,10	11,85
f) verschiedene betriebliche Kosten	309.521,60	44,74	211.494,04	54,66
g) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1,00	0,00	0,00	0,00
	-434.068,13		-329.136,86	
Übertrag	166.583,31		-107.629,12	

BlueActivity GmbH

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR	%
Übertrag	166.583,31 -434.068,13		-107.629,12 -329.136,86	
h) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	1.602,18	0,23	0,00	0,00
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	72.617,00	10,50	1.121,40	0,29
	508.287,31	73,47	330.258,26	85,35
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.477,73	0,94	9.917,75	2,56
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.978,20	0,58	3.654,00	0,94
- davon Aufwendungen aus der Zuführung und Auflösung von latenten Steuern EUR 3.978,20 (EUR 3.654,00)				
11. Ergebnis nach Steuern	**-352.159,93**	**-50,90**	**-451.459,13**	**-116,67**
12. sonstige Steuern	714,00	0,10	984,00	0,25
13. Jahresfehlbetrag	**352.873,93**	**51,01**	**452.443,13**	**116,92**
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	682.241,22	98,62		
15. Bilanzverlust	**1.035.115,15**	**149,63**		

BlueActivity GmbH

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten 31.12.2024 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2024 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2024 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2024 EUR	Buchwert Vorjahr 31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	12.655,52	17.071,14			29.726,66	475,52	1.520,14			1.995,66		27.731,00	12.180,00
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	10.124,20				10.124,20	2.532,20	2.025,00			4.557,20		5.567,00	7.592,00
3. geleistete Anzahlungen	0,00	8.100,00			8.100,00	0,00				0,00		8.100,00	0,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	**22.779,72**	**25.171,14**			**47.950,86**	**3.007,72**	**3.545,14**			**6.552,86**		**41.398,00**	**19.772,00**
II. Sachanlagen													
1. technische Anlagen und Maschinen	195.285,56	189.651,20	82.474,60		302.462,16	30.305,56	35.218,20	9.857,60		55.666,16		246.796,00	164.980,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.631,92	67.507,64	538,11		83.601,45	3.446,92	6.088,64	537,11		8.998,45		74.603,00	13.185,00
Summe Sachanlagen	**211.917,48**	**257.158,84**	**83.012,71**		**386.063,61**	**33.752,48**	**41.306,84**	**10.394,71**		**64.664,61**		**321.399,00**	**178.165,00**
Summe Anlagevermögen	**234.697,20**	**282.329,98**	**83.012,71**		**434.014,47**	**36.760,20**	**44.851,98**	**10.394,71**		**71.217,47**		**362.797,00**	**197.937,00**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: September 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn in Textform von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

(5) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. im Allgemeinen, bei der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Maßnahmen zur Dokumentensicherung beachtet und dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den diesbezüglich zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende Vereinbarung in Textform über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

3. Mitwirkung Dritter

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000 € (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

(1) Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
(8) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).
(5) Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

(1) Der Steuerberater räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß VSBG ein.
(2) Sollte der Auftraggeber ein solches Verfahren in Erwägung ziehen, so stellt der Steuerberater einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle.
(3) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf außergerichtliche Streitbeilegung, wenn er als Unternehmer auftritt.
(4) Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V, Straßburger Straße 8, 77694 Kehl (www.verbraucher-schlichter.de).

12. Sonstiges

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
(2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters.

(3) Gerichtsstand ist der Ort, an dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat.
(4) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
(3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.
(4) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
(5) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.
(6) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:
   a. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
   b. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
      i. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO).
      ii. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
      iii. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
      iv. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
      v. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
   c. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
      i. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
      ii. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
      iii. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
   d. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
   e. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
   f. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht.
   g. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.